

## 5. Marine und Schifffahrt.

### Bestimmungen

#### Über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen\*).

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der königlich schwedischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden vom 1. November d. Js. ab die der schwedischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen wie folgt behandelt:

Für die auf Grund der königlich schwedischen Verordnung über die Messung der Rauffahrtschiffe vom 15. Mai 1874 vermessenen schwedischen Schiffe sind die in deren Meßbriefen (Måttbref) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt (Total dräktighet), sowie bei Segelschiffen auch die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig dräktighet), ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die schwedische Gesetzgebung gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlen-Räume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den Meßbriefen schwedischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig dräktighet) sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. und D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem schwedischen Meßbrief übertragen, oder, falls dies erforderlich, nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältnis (mittels Division der Zahl der Tonn durch 0,555) resp. nach dem Satze von

108,187 schwedischen Rubikfuß = 1 Ton

umgerechnet werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalebuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1875“ ist soden der dritte Nachtrag erschienen.

In Elsfleth wird am 1. November d. Js. mit einer Seesteuermanns-Prüfung begonnen werden.

\*) Bergl. Central-Blatt Jahrgang 1873, Seite 168 und 316 folg.